GEMEINDE OBERRIED GEMEINDERATSSITZUNG 02.06.2025

Einladung

– öffentlich – Sitzung 13

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **02.06.2025, 19:30 Uhr,** in das **Schützenhaus in St. Wilhelm** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Bekanntgaben
2. Brückenprüfung 2024/2025 hier:
   Instandsetzungs- und Sanierungsfahrplan 2026ff
3. Grundsatzbeschluss zur Forsteinrichtung 2026-2035
4. Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 2023
5. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberried
6. Frageviertelstunde

Klaus Vosberg, Bürgermeister

GEMEINDE OBERRIED	GEMEINDERATSSITZUNG	02.06.2025
Beschlussvorlage	- öffentlich -	Sitzung 13

Vorlagen-Nr.: 23/2025

TOP 2 | **Brückenprüfung 2024/2025 hier: Instandsetzungs- und Sanierungsfahrplan 2026ff**

Beschlussantrag:

In Abhängigkeit der Haushaltslage soll in 2026 die Brücke am Bauhof durch einen Neubau in Stand gesetzt werden. Bei der Brücke „Heubeermoos" soll der Beton in Stand gesetzt und die Überbauplatte saniert werden. Bei der Brücke im Hinterem Zastler (Radnetz zum Rinken) soll das Füllstabgeländer erneuert sowie weitere Kleinarbeiten gemäß den Prüfberichten durchgeführt werden. Die Mittel sollen im Haushaltsplan 2026 bereitgestellt und Fördermittel entsprechend beantragt werden.

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat zahlreiche Brücken in ihrem Eigentum. Diese sind regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgte in 2024. Einige Bauwerke weisen Mängel auf, die durch Sanierungen behoben werden müssen, andere durch Instandsetzungen. In der Sitzung werden Vertreter des Ingenieurbüros Theobald und Partner aus Kirchzarten, die die Brückenprüfung nach DIN 1076 durchgeführt haben, die Ergebnisse und eine möglichen Instandsetzungs- und Sanierungsfahrplan vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen

Im ersten Kostenansatz, der auf Erfahrungswerten zur Orientierung beruht, ist in 2026 mit 450.000 Euro und den kommenden Jahren von einer weiteren Million Euro abzüglich Fördermittel auszugehen. Die Maßnahmen sind teils investiv (Instandsetzung) teils aus dem laufenden Haushalt (Sanierung) zu erwirtschaften.

GEMEINDE OBERRIED	GEMEINDERATSSITZUNG	02.06.2025
Beschlussvorlage	- öffentlich -	Sitzung 13

Vorlagen-Nr.: 24/2025

TOP 3 | Grundsatzbeschluss zur Forsteinrichtung 2026-2035

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende zentrale Eckpunkte im anstehenden Forsteinrichtungswerk zur Bewirtschaftung des Gemeindewaldes festschreiben zu lassen:

- Die Waldbewirtschaftung soll der dauerhaften Nutzung des Rohstoffes Holzes im Gleichklang mit der Pflege und dem notwendigem Waldumbau Rechnung tragen.
- Der Hiebsatz über alle Nutzungsarten wird auf durchschnittlich 10.000 Fm/a festgesetzt.
- Der Holzvorrat soll auf seinem derzeitigen Niveau beibehalten werden.

Sachverhalt:

Nach den aktuellen statistischen Daten ist das Gemeindegebiet Oberried zu 75% bewaldet. Von der Gesamtwaldfläche mit 5115 ha sind 21% Gemeindewald, 26% (1331 ha) gehören privaten Waldbesitzern und 53% (2721 ha) sind Staatswald. Mit einer Betriebsfläche von 1073 ha gehört der Gemeindewald Oberried mit zu den größeren kommunalen Waldbesitzern Baden-Württembergs.

Schon allein aufgrund dieser großen Flächenausdehnung hat der Gemeindewald eine hohe Bedeutung für die Landschaft, die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Oberried sowie das Selbstverständnis der hier lebenden Menschen.

Der Wald hat an den oft steilen und felsigen Granitgrus- und Steinschutthängen am Westabfall des Schwarzwalds auch eine wichtige Bodenschutzfunktion (32% der Waldfläche). Auch die Wasserversorgung der Gemeinde stützt sich auf Quellfassungen im Wald, so dass dem Gemeindewald auch eine wichtige Wasserschutzfunktion zukommt.
Mit 103 kartierten Waldbiotopen, die einem Anteil von 16% der Waldfläche entsprechen, ist der Gemeindewald überdurchschnittlich mit Waldbiotopen ausgestattet. Weitere 292 ha oder 24% der Waldfläche liegen in FFH- Gebieten, 120 ha sind als Waldlebensraumtypen kartiert. Hinzu kommen 658 ha im Vogelschutzgebiet Südschwarzwald (54% der Waldfläche). Damit besteht auch eine hohe Bedeutung für den Natur- und Artenschutz.

Für den Tourismus ist der Wald auf dem Gemeindegebiet Oberried nicht nur prägendes Landschaftselement, sondern vor allem auch Erlebnis- und

Erholungsraum. Dies belegen die zahlreichen ausgeschilderten Wander- und Themenwege sowie die vorhandenen Erholungseinrichtungen. 329 ha oder knapp ein Drittel der Waldfläche ist daher nach der bisherigen Kartierung als Erholungswald der Stufen 1 und 2 ausgewiesen.

Die Gemeinde Oberried trägt somit die Verantwortung für den Erhalt eines vielfältigen, naturnahen Ökosystems, für die Nutzung einer regionalen und nachwachsenden Ressource und für die Gestaltung, Zugänglichkeit und Erfahrbarkeit eines einzigartigen Erholungs- und Freizeitraumes. Diese vielfältigen Funktionen und das große Potenzial des Gemeindewaldes bedingen seine hohe umwelt-, klima- und sozialpolitische Bedeutung.

Mit dem Grundsatzbeschluss für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes soll folgenden zentralen Punkten Rechnung getragen werden (alphabetisch angeordnet nicht wertend):

- Erholungs- und Sozialfunktion des Waldes: Der Gemeindewald stellt einen bedeutsamen Naherholungsraum für die in örtliche Bevölkerung und die in der Umgebung lebenden Menschen dar. Für den Tourismus in Oberried ist der Wald zentrales Element für das Naturerlebnis und die Erholung.
- Klimaschutzfunktion: Der Gemeindewald und seine Bewirtschaftung tragen maßgeblich zum Klimaschutz bei auch durch die Bindung und Speicherung von Kohlenstoff im Wald. Im Rahmen der Betriebsinventur wird die CO2-Speicherung im Holzvorrat erfasst. Aktuell sind im Holzvorrat – dem Waldspeicher –gut 400.000 to CO2 gespeichert.
- Nutzfunktion: Der Wald hat insbesondere durch die Produktion und Nutzung des nachwachsenden Rohstoffs Holz wirtschaftlichen Nutzen für die Gemeinde und die Region. Diese Wirtschaftskraft soll auch zukünftigen Generationen zur Verfügung stehen.
- Schutzfunktion: Der Wald ist das flächenmäßig bedeutsamste naturnahe Ökosystem der Gemeinde und spielt für den Erhalt der biologischen Vielfalt in der Flächengemeinde Oberried eine große Rolle. Neben der Tier- und Pflanzenwelt hat er große Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit und den Erosions-schutz und das Landschaftsbild.

Finanzielle Auswirkungen

In Abhängigkeit der Entwicklung des Holzmarktes, dem Ausbleiben oder Auftreten von Extremwettereignissen und weiteren nicht durch die Gemeinde maßgeblich beeinflussbaren Aspekten wird auch ein dauerhaft positiver Beitrag des Gemeindewaldes zum Gesamthaushalt angestrebt.

GEMEINDE OBERRIED	GEMEINDERATSSITZUNG	02.06.2025
Beschlussvorlage	- öffentlich -	Sitzung 13

Vorlagen-Nr.: 25/2025

TOP 4 | **Feststellung Jahresabschluss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 2023**

Beschlussantrag:
Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserversorgung für das Jahr 2023 wird wie folgt festgestellt:

1. **Bilanzsumme**		**3.668.814,58€**
a. Aktivseite		
I.	Anlagevermögen	2.987.146,55€
II.	Umlaufvermögen	681.668,03€
b. Passivseite		
I.	Eigenkapital	292.340,50€
II.	Empfangene Ertragszuschüsse	1.759.526,99€
III.	Rückstellungen	268.961,82€
IV.	Verbindlichkeiten	1.347.985,27€
c. Jahresgewinn		0,00€
I.	Summe der Erträge	512.670,46€
II.	Zinsen und ähnliche Erträge	11.917,69€
III.	Summe der Aufwendungen	513.369,96€
IV.	Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	11.218,19€

2. Gebührenüberdeckung

Der sich ergebende Gewinn 2023 in Höhe von 149.793,75 € wird der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt, so dass der Jahresgewinn 0,00 € beträgt.

Sachverhalt:
Siehe beigefügter Jahresabschluss

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oberried für das Haushaltsjahr 2023 wurde dem Gemeinderat am 02.06.2025 gem. § 16 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 12 Eigenbetriebsverordnung vorgelegt.

1.	**Bilanzsumme**	**3.668.814,58€**
a.	Aktivseite	
I.	Anlagevermögen	2.987.146,55€
II.	Umlaufvermögen	681.668,03€
b.	Passivseite	
I.	Eigenkapital	292.340,50€
II.	Empfangene Ertragszuschüsse	1.759.526,99€
III.	Rückstellungen	268.961,82€
IV.	Verbindlichkeiten	1.347.985,27€
c.	**Jahresgewinn**	0,00€
I.	Summe der Erträge	512.670,46€
II.	Zinsen und ähnliche Erträge	11.917,69€
III.	Summe der Aufwendungen	513.369,96€
IV.	Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	11.218,19€

2. **Gebührenüberdeckung**

Der sich ergebende Gewinn 2023 in Höhe von 149.793,75 € wird der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt, so dass der Jahresgewinn 0,00 € beträgt.

Oberried, den 02.06.2025

Klaus Vosberg

Bürgermeister

Der Jahresabschluss kann vom 12.06.2025 26.06.2025 im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 6 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

STEUKOM
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

STEUERBERATUNG
KOMMUNALBERATUNG

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2023

GEMEINDE OBERRIED

ABWASSERBESEITIGUNG

(EIGENBETRIEB)

Gemeinde Oberried
Abwasserbeseitigung

STEUKOM

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVSEITE

		31.12.2023 €	€	31.12.2022 €
A	**Anlagevermögen**			
I.	Sachanlagen			
1.	Verteilungs- und Sammlungsanlagen	2.943.341,60		2.665.590,44
2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.039,70		414.560,37
			2.961.381,30	3.080.150,81
II.	Finanzanlagen			
1.	Beteiligungen		25.765,25	25.765,25
B	**Umlaufvermögen**			
I.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1.1.	gegenüber Dritten	135.336,78		29.954,25
			135.336,78	29.954,25
II.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		546.331,25	0,00
			3.668.814,58	3.135.870,31

PASSIVSEITE

		31.12.2023 €	€	31.12.2022 €
A	**Eigenkapital**			
I.	Allgemeine Rücklage		292.340,50	292.340,50
II.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0,00	0,00
B	**Sonderposten**			
I.	für Investitionszuweisungen			
1.	von Dritten	914.633,93		963.141,24
II.	Investitionsbeiträge	844.893,06		886.677,88
			1.759.526,99	1.849.819,12
C	**Rückstellungen**			
	Sonstige Rückstellungen		268.961,82	119.708,07
D	**Verbindlichkeiten**			
1.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			
1.1.	gegenüber der Gemeinde	0,00		65.643,22
1.2.	gegenüber Dritten	956.406,46		419.823,02
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
2.1.	gegenüber Dritten	389.415,78		388.512,92
3.	Sonstige Verbindlichkeiten			
3.1.	gegenüber Dritten	2.163,03		23,46
			1.347.985,27	874.002,62
			3.668.814,58	3.135.870,31

Gemeinde Oberried
Abwasserbeseitigung

STEUKOM

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023 (01.01. - 31.12.)

		2023			2022
		€	€	€	€
1.	Umsatzerlöse		503.795,80		325.042,02
2.	sonstige betriebliche Erträge		8.874,66		20.826,67
				512.670,46	345.868,69
3.	Materialaufwand				
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	149.825,91			126.068,69
			149.825,91		126.068,69
4.	Personalaufwand				
	a) Löhne und Gehälter	30.182,09			27.010,31
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	3.755,99			3.662,50
			33.938,08		30.672,81
	1.1.				
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		145.369,51		139.022,53
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen		184.236,46		44.236,67
				513.369,96	340.000,70
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11.917,69		0,00
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		11.218,19		5.867,99
				-699,50	5.867,99
9.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresgewinn / -verlust (-)			0,00	0,00

Abwasserbeseitigung Oberried

A N H A N G

für das Wirtschaftsjahr 2023

(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Die Abwasserbeseitigung wird als Eigenbetrieb der Gemeinde Oberried geführt und ist deshalb zur Bilanzierung verpflichtet. Es gilt die Betriebssatzung vom 10.03.2015.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020, und der Eigenbetriebsverordnung-HGB Baden-Württemberg (EigBVO-HGB BW) vom 01. Oktober 2020.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten einbezogen.

Die Nutzungsdauer wird überwiegend nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) und der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) sowie nach den in steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern bestimmt, wobei die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben werden.

Die Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Angaben zu Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Gemeinde ausgewiesen.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten ist der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bilanziert.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wurde aufgrund § 12 Abs. 2 EigBG verzichtet.

4. Sonderposten

Investitionsbeiträge werden nach der Abwasserbeseitigungssatzung erhoben und mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz des Anlagevermögens aufgelöst.

5. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2022 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruch-nahme €	31.12.2022 €
1. Erstellung Jahres-abschluss	3.150,00	1.000,00		2.200,00	1.950,00
2. Urlaub und Überstunden	2.710,00	3.370,00		2.710,00	3.370,00
3. Archivierung	2.000,00	2.000,00		2.000,00	2.000,00
4. Gebührenausgleich	111.848,07	149.793,75			261.641,82
Summe	119.708,07	156.163,75	0,00	6.910,00	268.961,82

Entwicklung der Gebührenausgleichsrückstellung:

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Gebührenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen. Dementsprechend wurde der sich ergebende Gewinn 2023 in Höhe von € 149.793,75 durch eine ergebniswirksame Zuführung der Gebührenausgleichsrückstellung eingestellt.

6. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamt-betrag €	Restlaufzeiten bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. aus Kreditaufnahmen ggü. Dritten	956.406,46	41.312,19	169.188,33	745.905,94
2. aus Lieferungen und Leistungen ggü. Dritten	389.415,78	389.415,78	0,00	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.163,03	2.163,03	0,00	0,00
Summe	1.347.985,27	432.891,00	169.188,33	745.905,94

7. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Einnahmen aus Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und Entwässerungsgebühren von der Gemeinde (T€ 398,4) sowie die Auflösung empfangener Investitionszuweisungen und -beiträge (T€ 90,3).

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten die Entleerung der Kläranlage mit T€ 8,4 sowie eine Vielzahl kleiner Erträge.

Materialaufwand

Im Materialaufwand sind die Aufwendungen für die Umlagen des Zweckverbandes (T€ 123,9) und die Unterhaltung des Netzes (T€ 25,9) enthalten.

Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde dem Eigenbetrieb zeitanteilig belastet.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen u.a. T € 149,8 auf Aufwand für Gebührenrückstellung, T€ 16,4 auf Rechts- und Beratungskosten, T€ 9,4 für die Abwasserabgabe und T€ 6,6 für die innere Verrechnung des Bauhofaufwands sowie auf eine Vielzahl kleinerer Aufwendungen für den allgemeinen Geschäftsaufwand.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Der Zinsertrag betrifft die Verzinsung der Kassenmehreinnahmen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand betrifft Darlehenszinsen gegenüber Kreditinstituten.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Gemäß § 4 der Betriebssatzung vom 10.03.2015 sind Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Organe für die Abwasserbeseitigung werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages abgegolten.

2. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresgewinn 2023 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in voller Höhe in die Rückstellung für Gebührenausgleich eingestellt werden.

Oberried, 15. Mai 2025

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Gemeinde Oberried
Abwasserbeseitigung

STEUKOM

Übersicht über die Entwicklung des Sachanlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2023
(01.01. - 31.12.)

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen	Zuschüsse	Abgang	Endstand	Endstand	Vorjahr	durchschnittlicher Abschr.-satz	Restbuch-wert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- u.a. Bauten	200.594,33				200.594,33	106.313,83	4.733,75			111.047,58	89.546,75	94.280,50	2,4	44,6
2. Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte ohne Bauten	7.221,10				7.221,10	29,40	7,35			36,75	7.184,35	7.191,70	0,1	99,5
3. Abwassersammelanlagen														
a) Regenwasserkanäle	1.062.442,31	16.400,00		406.720,67	1.485.562,98	651.432,34	26.321,76			677.754,10	807.808,88	411.009,97	1,8	54,4
b) Schmutzwasserkanäle	2.654.883,33				2.654.883,33	1.403.821,23	53.116,28			1.456.937,51	1.197.945,82	1.251.062,10	2,0	45,1
c) Sammler	2.455.076,70				2.455.076,70	1.622.620,89	58.354,32			1.680.975,21	774.101,49	832.455,81	2,4	31,5
d) Hausanschlüsse	141.167,83				141.167,83	71.577,47	2.836,05			74.413,52	66.754,31	69.590,36	2,0	47,3
e) Abzugskapital	-4.419.078,66				-4.419.078,66	-2.569.259,54	-90.292,13			-2.659.551,67	-1.759.526,99	-1.849.819,12	2,0	39,8
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.429,87				10.429,87	10.429,87	0,00			10.429,87	0,00	0,00	0,0	0,0
5. Geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	414.560,37	10.200,00		-406.720,67	18.039,70	0,00	0,00			0,00	18.039,70	414.560,37	0,0	100,0
II. Finanzanlagen														
Beteiligung	25.765,25				25.765,25	0,00	0,00			0,00	25.765,25	25.765,25	0,0	100,0
Summe	**2.553.062,43**	**26.600,00**	**0,00**	**0,00**	**2.579.662,43**	**1.296.965,49**	**55.077,38**	**0,00**	**0,00**	**1.352.042,87**	**1.227.619,56**	**1.256.096,94**	**2,1**	**47,6**

Gemeinde Oberried
Abwasserbeseitigung

STEUKOM

Übersicht über die Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2023 (01.01. bis 31.12.)

Anlage 2 zum Anhang

Darlehensgeber	Aufnahme-jahr	Ursprungs-betrag €	Stand 01.01.2023 €	Neuaufnahme Umschuldung €	Tilgung €	Stand 31.12.2023 €	Zinsen €	Zinssatz in %	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten										
Kreditanstalt für Wiederaufbau,										
- Nr. 5769385	07.04.2004	120.000,00	55.200,00		4.800,00	50.400,00	181,56	3,47	4.800,00	26.400,00
LBBW										
- Nr. 615 80 015	28.07.2017	141.303,60	127.055,96		2.741,60	124.314,36	2.218,16	1,76	2.790,18	109.860,33
Sparkasse										
- Nr. 6008000017	27.07.2001	184.065,08	87.623,18		7.681,57	79.941,61	1.356,03	1,60	7.805,21	39.638,83
- Nr. 6008081280	29.08.1995	306.775,13	114.443,88		16.107,39	98.336,49	1.409,45	1,30	16.317,80	14.587,78
DZ HYP										
- Nr. 3324159700	2020	40.000,00	35.500,00		2.000,00	33.500,00	205,03	0,59	2.000,00	23.500,00
L-Bank										
- Nr. 9100466643	2023	0,00	0,00	577.513,00	7.599,00	569.914,00	5.847,96	1,52	7.599,00	531.919,00
Summe Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten		**792.143,81**	**419.823,02**	**577.513,00**	**40.929,56**	**956.406,46**	**11.218,19**	**-**	**41.312,19**	**745.905,94**

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge[1] zwischen Steuerberatern[2] und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

(4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.

(5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz[3]

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

(1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €[4] (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.[5] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

---

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate" zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

2 Der Begriff „Steuerberater" umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten" und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten" zu beachten.**

4 Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

DWS® © 10/2023 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Nr. 5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

(2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.

(3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

(5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

(6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

(3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

(4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).[6]

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

6 Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht" zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

GEMEINDE OBERRIED	GEMEINDERATSSITZUNG	02.06.2025
Beschlussvorlage	- öffentlich -	Sitzung 13

Vorlagen-Nr.: 26/2025

TOP 5 | Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberried

Beschlussantrag:
Die als Anhang beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Oberried wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hatte am 28.11.2022 seine Hauptsatzung beschlossen. Die in § 5 aufgeführten Beträge im Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Bürgermeisters sind jedoch seit 2001 unverändert. In den letzten 25 Jahren haben sich die Preise bekanntermaßen nicht unwesentlich erhöht. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters wurde dadurch automatisch eingeschränkt. Dies erschwert die tägliche Arbeit der Verwaltung. Das Verfahren für die Auftragserteilungen, die beispielswiese knapp über den Schwellenwerten liegen, werden dadurch unnötig aufwendig und zeitintensiv (Beratungsunterlagen erstellen, Behandlung im Gemeinderat). Auch Gemeinderäte müssen Zeit für die Behandlung solcher Verfahren aufbringen. Oft handelt es sich jedoch um Angelegenheiten von geringer Tragweite, die nicht zwingend zu den Aufgaben des Gemeinderats gehören. Gängige Praxis war, dass Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde unabhängig von den Schwellenwerten im Gemeinderat behandelt wurden, also auch wenn sie unterhalb der Wertgrenzen liegen. Dies soll auch so fortgeführt werden. Im beigefügten Satzungsentwurf sind die nun vorgeschlagenen Wertgrenzen in rot dargestellt. Die alten Werte sind im Entwurf weiterhin als Vergleich erkenntlich. Die Wertgrenzen bewegen sich weiterhin im vom Gemeindetag vorgeschlagen Rahmen.

Darüber hinaus soll die Regelung hinsichtlich der Anzahl der Stellvertreter des Bürgermeisters geändert werden. Bisher waren laut Satzung zwei Stellvertreter zu bestellen. Nach der letzten Gemeinderatswahl hatte sich das Gremium darauf verständigt nur einen Stellvertreter zu benennen und nur bei Bedarf einen zweiten zu wählen. Dies wurde nun in den Satzungsentwurf mit aufgenommen.

Im Übrigen entspricht die Satzung dem Satzungsmuster des Gemeindetags.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit schlägt die Gemeinde vor, die Satzung neu zu fassen. Inhaltlich bleiben alle anderen Regelungen gleich.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Gemeinde Oberried
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Hauptsatzung der Gemeinde Oberried

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 02.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Oberried sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte)

III. BÜRGERMEISTER

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ~~zwei~~ einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Bei Bedarf kann der Gemeinderat beschließen, dass ein weiterer Stellvertreter zu bestellen ist. Das Nähere regelt § 48 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit

angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von ~~10.000 Euro~~ 18.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu ~~2.000 Euro~~ 3.600 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von bzw. bei Beschäftigen bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD bzw. TVöD SuE, geringfügig und kurzfristig Beschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und Ferienarbeitern;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu ~~2.500 Euro~~ 3.000 Euro im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von ~~25.000 Euro~~ 50.000 Euro,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu ~~10.000 Euro~~ 18.000 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von ~~2.500 Euro~~ 3.000 Euro im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu ~~10.000 Euro~~ 18.000 Euro im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr (Abteilung Oberried und Hofsgrund) zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

2.14 Feststellung, ob die Voraussetzung für die Ausübung eines Vorkaufsrechtes vorliegen und falls dies nicht der Fall ist: Ausstellung des Negativattests. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausübung gegeben, so obliegt die Entscheidung über die Ausübung dem Gemeinderat.

IV. ORTSTEILE

§ 6 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Oberried
1.2 Hofsgrund
1.3 St. Wilhelm
1.4 Zastler

(2) Die Namen der in Absatz 1 Nr. 1.2 bis 1.4 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

V. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 7 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1.1 Hofsgrund
1.2 St. Wilhelm
1.3 Zastler

§ 8 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 7 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 6 Mitglieder.

§ 9 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Die Zuständigkeiten der Ortschaftsräte regeln sich nach der Gemeindeordnung und den Eingliederungsvereinbarungen aus dem Jahre 1974, insbesondere und/oder darüber hinaus sind dies die sich aus nachfolgenden Absätzen ergebenden Angelegenheiten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3.2 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

3.3 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.4 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener/städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

4.5 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss),

4.6 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall.

§ 10 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2)Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28.11.2022 außer Kraft.

Gemeinde Oberried
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Oberried, den

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.